

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Avacon Netz GmbH

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg v. 09.7.2025

Die Firma Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 14.11.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines unterirdischen Speichertanks für Flüssiggas (LPG) für den Betrieb einer Biomethan-Einspeiseanlage mit LPG-Konditionierung am Anlagenstandort der Biogasanlage der Heidekraft Biogas GmbH & Co. KG, in 21388 Soderstorf, Steinbecker Straße, Gemarkung Soderstorf, Flur 9, Flurstücke 46/17 und 46/18, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit der Nr. 9.1.1.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 10 000 t bis weniger als 50 000 t) durch einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß §§ 7 Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und Absatz 2 UVPG haben kann.

Begründung:

Die im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls auf erster Stufe vorzunehmende Prüfung, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, hat ergeben, dass folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Nr. entpr. 2.3. der Anlage 3 des UVPG	Art und Name der besonderen örtlichen Gegebenheit	Liegt eine solche Örtlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens?
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<i>Das FHH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ liegt in 400 m Entfernung und somit innerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens.</i>
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<i>Das nächste Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ liegt etwa 50 m entfernt und damit innerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens.</i>
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<p><i>In etwa 400 m Entfernung nordöstlich des Vorhabens und damit im potentiellen Einwirkungsbereich befindet sich ein Biotop mit folgenden Biotopenschlüsseln: „Sommerkalte Bäche der Geest“, „Zwergstrauchheiden anmooriger Sandböden“, „Nährstoffreiche Niedermoore und Sümpfe“, „Erlenbruch nährstoffreicher Standorte“, „Typische Birken-Bruchwälder des Tieflandes“ und „Erlen- und Eschen-Quellwälder des Tieflandes“.</i></p> <p><i>In etwa 450 m Entfernung südlich des Vorhabens und damit im potentiellen Einwirkungsbereich befindet sich ein Biotop mit folgenden Biotopenschlüsseln: „Grau- und Ohrweiden-Gebüsche“, „Eichen-Mischwälder armer trockener Sandböden (Geest)“ und „Wälder/Forsten mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten“.</i></p>
Unbenanntes Schutzkriterium	Der Katalog der Anlage 3 ist nicht abschließend. Die Erweiterung des Katalogs sollte aber auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben (vgl. <i>Tepperwien</i> in Schink/Reidt/ Mitschang, 2. Aufl. 2023, UVPG, § 7 Rn. 15).	<i>Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Naturparks „Lüneburger Heide“ (NP NDS 00001) i.S.v. § 27 BNatSchG.</i>

Die nach § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG auf zweiter Stufe durchzuführende Prüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für diese Einschätzung sind:

Im Hinblick auf das im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegene „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die geplante Errichtung des unterirdischen Speichertanks für Flüssiggas (LPG) als Neubau erhebliche nachteilige Um-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

weltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist gemäß § 1 Absatz 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 11.05.2011, zuletzt geändert durch die Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ vom 28.09.2020, der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und die Bedeutung für die Erholungsnutzung. Die hier vorwiegend zu betrachtenden Umwelteinwirkungen durch Lärm-Emissionen und potentiellen Luftverunreinigungen laufen dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht zuwider. Aufgrund der unterirdischen Bauweise ist insgesamt von einem sehr geringen Emissionsverhalten durch Lärm- und Luftverunreinigungen auszugehen. Luft- und Lärmemissionen treten lediglich aufgrund der beabsichtigten monatlichen Anlieferungen des LPG durch den damit einhergehenden Fahrzeugverkehr (Befüllung des Lagerbehälters) auf. Diese haben auf den zuvor dargelegten Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes keine, allenfalls nur sehr geringe Auswirkungen.

Aufgrund des nur sehr geringen Ausmaßes potentieller Lärm- und Luftschadstoffemissionen dürften auch nachteilige Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Als besondere örtliche Gegebenheit gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien (hier: unbenanntes Schutzkriterium aufgrund der nicht abschließenden Liste der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG) kommt hier der Naturpark „Lüneburger Heide“ in Betracht, innerhalb welchem das Vorhaben liegt. Angesichts des sich aus § 27 BNatSchG ergebenden eher „landschaftspflegerischen“ Schutzzwecks ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen auf dieses Schutzkriterium hat.

Es bestehen - unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien - insofern keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht demnach nicht (Umkehrschluss aus § 7 Absatz 2 Satz 6 UVPG).

Eine UVP-Pflicht ergibt sich auch nicht aus anderen im UVPG genannten Gründen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bei der Anlage handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG ist, sodass eine UVP-Pflicht aufgrund von § 8 UVPG nicht besteht.

Eine UVP-Pflicht ergibt sich auch nicht aufgrund des Vorliegens kumulierender Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG.

Kumulierende Vorhaben liegen gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 UVPG vor, wenn mehrere (Änderungs-) Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden, die in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen. Ein enger räumlicher Zusammenhang besteht gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 UVPG, wenn sich der Einwirkungsbereich der (Änderungs-) Vorhaben überschneidet (Nr. 1) und die (Änderungs-) Vorhaben funktionell und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind (Nr. 2). Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein (§ 10 Absatz 4 Satz 3 UVPG).

Die Heidekraft Biogas GmbH & Co. KG beabsichtigt, die Biogasanlage (Nr. 8.4.2.1 (A) der Anlage 1 zum UVPG) am Standort in 21388 Soderstorf in Gestalt der Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) sowie einer CO₂-Verflüssigungsanlage zu erweitern (wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG; Nr. 1.11.2.1 (A) der Anlage 1 zum UVPG). Das hier gegenständlich Vorhaben der Avacon Netz GmbH, nämlich die Errichtung eines (unterirdischen) LPG-Tanks (Nr. 9.1.1.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG), steht unmittelbar im Zusammenhang mit diesem Änderungsvorhaben der Heidekraft Biogas GmbH & Co. KG. Darüber hinaus ist beabsichtigt, ergänzend zum LPG-Tank in einem weiteren Verfahren eine Biomethan-Einspeiseanlage (BGEA) zu errichten, die dazu dient, den Brennwert bzw. Wobbeindex des erzeugten Biogases mittels LPG anzupassen.

Ungeachtet dessen, dass alle zuvor genannten (Änderungs-) Vorhaben der Erweiterung der Biogasanlage der Heidekraft Biogas GmbH & Co. KG am Standort in 21388 Soderstorf dienen, dürfte es sich nicht um (Änderungs-) Vorhaben „derselben Art“ handeln. Mit Blick auf die Rechtsfolge, nämlich ggf. die Zusammenrechnung der Größen- und Leistungswerte, ist insofern insbesondere maßgeblich, ob die (Änderungs-) Vorhaben in der Anlage 1 zum UVPG in derselben Maßeinheit angegeben sind und ob die Gestaltung und Betriebsweise der Vorhaben sich dahingehend gleicht, dass die Werte die jeweils identischen Rückschlüsse auf ihre Umweltrelevanz zulassen (*Tepperwien* in Schink/Reidt/Mitschang, 2. Aufl. 2023, UVPG § 10 Rn. 5). Es wird davon ausgegangen, dass Biogasanlagen, die an ihrer Produktionskapazität gemessen werden, trotz ihrer Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Ziffern - Nr. 1 (1.11.1) und Nr. 8 (8.4.2.2) der Anlage 1 zum UVPG - derselben Art zuzurechnen sind (vgl. *Tepperwien*, a.a.O.).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Das hier gegenständliche Vorhaben der Errichtung eines LPG-Tanks (Nr. 9.1.1.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG) und das Änderungsvorhaben zur Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) sowie einer CO₂-Verflüssigungsanlage (Nr. 1.11.2.1 (A) der Anlage 1 zum UVPG) sind unterschiedlichen Ziffern der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Auch sind die (Änderungs-) Vorhaben in unterschiedlichen Maßeinheiten angegeben (Normkubikmeter (m³) und Tonnen (t)), sodass eine Zusammenrechnung der Größen- und Leistungswerte nicht ohne weiteres möglich bzw. hinsichtlich der zu betrachtenden Auswirkungen nicht zielführend ist. Insofern dürfte es sich nicht um (Änderungs-) Vorhaben derselben Art, mithin nicht um kumulierende (Änderungs-) Vorhaben i.S.d. §§ 10 ff. UVPG handeln.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.